



Aufgaben des Sektionshegeobmannes im Zusammenhang mit den Pflichthegestunden der Jagdprüfungskandidaten/innen

1. Prüfung und Anmeldung

- Datum der Anmeldung im Prüfungsbüchlein eintragen, Bestätigung mit Unterschrift des Sektionshegeobmannes
- Depot des Hegebüchleins beim Hegeobmann der Sektion bis zur Waffen- Schiessprüfung, respektive bis zur theoretischen Prüfung
- Information der Kandidaten zu künftigen Hegeeinsätzen
- Abgabe des Hege- Arbeitsprogramms (**schriftlich**) an den Kandidaten (Einsätze können für „**obligatorisch**“ erklärt werden, Kandidaten können auch „**bezirkweise**“ eingesetzt werden) **Arbeitsprogramm = Aufgebot**
- Abgabe Leistungserfassungsblatt an den Kandidaten

2. Inhalt Arbeitsprogramm

- Wann und wo wird welche Hegearbeit geleistet
- Teilnahme obligatorisch oder fakultativ
- Persönliche Ausrüstung
- Organisation der Verpflegung (sofern notwendig)
- Angaben zur Einsatzzeit
- Zeitlicher Aufwand
- Meldeort bei (rechtzeitiger) Entschuldigung

3. Erfassung Hegeleistungen

- Die Hegeeinsätze werden kontrolliert, die Kontrolle kann an Vertrauensleute delegiert werden. Die Leistungen werden von den jeweils zuständigen Einsatzleitern im Leistungsblatt vermerkt.

4. Eintrag der Leistung im Hegebüchlein

- Registration der Leistungen vor der Waffen-/ Schiessprüfung und vor der Theorieprüfung (Bestätigung mit Unterschrift des Sektionshegeobmannes)
- Angaben: Wann und wo ist welche Hegearbeit geleistet worden, Umschreiben des Einsatzes (Biotophege oder Lebensraumpflege sind z.B. ungültige Definitionen). Richtig: Mähen, Heuen, Suhle unterhalten, Strasse verblenden, Kitzrettung, Wasserlauf gereinigt, Unterhalt Nassbiotop, Stecklinge eingebracht, Verbissgehölze gepflanzt, Hecken auf den Stock gesetzt, Hecke pflanzen, Waldrandpflege, Pflege Waldlichtung etc. **plus Angabe der Nummer der Hegemassnahme gemäss Hegebüchlein S.6**
- **Zum Eintrag von Daten im Hegebüchlein ist nur der gewählte Sektionshegeobmann berechtigt. Er bestätigt Einträge mit seiner Unterschrift.**
- Bei Bezirks- oder Kantonalen Hegetagen sind der Bezirkshegepräsident oder der Kantonale Hegepräsident zeichnungsberechtigt.

5. Für die Sicherheit bei den Einsätzen ist der jeweilige Einsatzleiter verantwortlich.

- Bei Arbeiten mit Durchforstungsgeräten, Trimmern oder Motorsensen ist das Tragen eines Helms mit Gesichtsschutz und Gehörschutz obligatorisch.
- Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Kandidaten mit einer entsprechenden Minimalausbildung und mit entsprechender Schutzkleidung (Helm mit Gesichtsschutz und Gehörschutz und Schnittschutzhose) ausgeführt werden.

6. Versicherung (Unfall und Privathaftpflicht) ist Sache der Kandidaten/innen.

Wer nicht geleistete Hegearbeit bestätigt macht sich strafbar, von Unbefugten bestätigte Hegeleistungen werden nicht anerkannt!